



**Katholische Kirche Region Bern**

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

# **Organisationsreglement der Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen**

## **Überarbeitung 2020**



## Inhaltsverzeichnis:

<b>I.</b>	<b>Umschreibung und Aufgaben .....</b>	<b>1</b>
Art. 1	Gebiet der Kirchgemeinde .....	1
Art. 2	Zugehörigkeit der Kirchgemeinde .....	1
Art. 3	Aufgaben der Kirchgemeinde .....	1
<b>II.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>1</b>
1.	Allgemeine Bestimmungen .....	1
Art. 4	Organe .....	1
Art. 5	Wählbarkeit .....	1
Art. 6	Unvereinbarkeit .....	1
Art. 7	Verwandtenausschluss .....	2
Art. 8	Auskünfte .....	2
Art. 9	Beschwerderecht .....	2
Art. 10	Petition .....	2
2.	Die Stimmberechtigten .....	2
2.1	Stellung und Stimmrecht .....	2
Art. 11	Stellung .....	2
Art. 12	Stimmrecht .....	2
2.2	Initiative .....	3
Art. 13	Grundsatz .....	3
Art. 14	Prüfung .....	3
Art. 15	Behandlungsfrist .....	3
Art. 16	Rückzug .....	3
3.	Die Kirchgemeindeversammlung .....	3
3.1	Zuständigkeit .....	3
Art. 17	Wahlen .....	3
Art. 18	Sachgeschäfte .....	4
3.2	Allgemeine Verfahrensordnung .....	4
Art. 19	Einberufung .....	4
Art. 20	Öffentlichkeit und Medien .....	4
Art. 21	Traktanden .....	4
Art. 22	Beginn der Versammlung .....	4
Art. 23	Eintreten auf Geschäfte .....	4



# Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

Art. 24	Beratung.....	4
Art. 25	Ordnungsantrag.....	4
3.3.	Abstimmungen .....	5
Art. 26	Verfahren .....	5
Art. 27	Stichentscheid.....	5
3.4.	Wahlen.....	5
Art. 28	Wahlverfahren .....	5
Art. 29	Ungültiger Wahlgang .....	5
Art. 30	Nicht zu berücksichtigende Zettel .....	5
Art. 31	Ungültige Namen .....	5
Art. 32	Ermittlung .....	6
Art. 33	Erster und zweiter Wahlgang.....	6
Art. 34	Stimmgleichheit .....	6
3.5.	Protokoll .....	6
Art. 35	Protokollführung.....	6
Art. 36	Protokollinhalt .....	6
Art. 37	Protokollgenehmigung.....	6
4.	Der Kirchgemeinderat .....	7
4.1	Zuständigkeit und Zusammensetzung.....	7
Art. 38	Aufgaben.....	7
Art. 39	Zusammensetzung und Amtsdauer .....	7
Art. 40	Konstituierung.....	7
4.2	Verfahrensordnung.....	7
Art. 41	Sitzungsteilnehmer .....	7
Art. 42	Sitzungseinladung .....	7
Art. 43	Traktanden.....	8
Art. 44	Verfahren und Ausstand .....	8
Art. 45	Beschlussfähigkeit.....	8
4.3	Protokoll und Unterschriftenregelung.....	8
Art. 46	Protokoll.....	8
Art. 47	Unterschriftenregelung .....	8
5.	Die Kommissionen .....	9
Art. 48	Allgemeine Bestimmung.....	9
Art. 49	Ständige Kommissionen.....	9
Art. 50	Nichtständige Kommissionen .....	9



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

<b>III. Geistliche (Seelsorgepersonal) .....</b>	<b>9</b>
Art. 51    Anstellung .....	9
<b>IV. Anstellung von Personal .....</b>	<b>9</b>
Art. 52    Zuständigkeiten.....	9
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
Art. 53    Inkrafttreten und Aufhebung.....	9
<b>Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung .....</b>	<b>i</b>
Gesetze, Dekrete und Verordnungen.....	i



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

# I. Umschreibung und Aufgaben

## Art. 1 Gebiet der Kirchgemeinde

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Guthirt umfasst das folgende Gebiet:

- die Einwohnergemeinde Ostermundigen;
- das Stadtgebiet von Bern, das nicht der Kirchgemeinde St. Marien zugeteilt ist und im Süden durch die Ostermundigenstrasse zwischen Einmündung Pulverweg und Gemeindegrenze gegen die Kirchgemeinde Bruder Klaus abgetrennt ist;
- die Einwohnergemeinden Bolligen und Ittigen, ohne das zur Kirchgemeinde Heiligkreuz gehörende Gebiet (Worblaufen), begrenzt ab Gemeindegrenze Bern durch die Autobahn A1;
- die Einwohnergemeinde Stettlen.

## Art. 2 Zugehörigkeit der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde gehört zur römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde) und ist Teil der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.

## Art. 3 Aufgaben der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle staatskirchenrechtlichen Aufgaben wahrnehmen, die nicht in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fallen oder von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

# II. Organisation

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 4 Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. der Kirchgemeinderat (KGR) und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan;
- e. das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans werden vom Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde wahrgenommen.

### Art. 5 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der römisch-katholischen Landeskirche.

### Art. 6 Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>3</sup> Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der römisch-katholischen Landeskirche.



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

### **Art. 7 Verwandtenausschluss**

<sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

<sup>2</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

### **Art. 8 Auskünfte**

Die Kirchgemeinde gewährt den Zugang zu amtlichen Dokumenten und erteilt Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente gemäss geltender Datenschutz- und Informationsbestimmungen des Kantons Bern<sup>1</sup>.

### **Art. 9 Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse, Verfügungen, Wahlen und Abstimmungen der Organe der Kirchgemeinde kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

### **Art. 10 Petition**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **2. Die Stimmberechtigten**

### *2.1 Stellung und Stimmrecht*

#### **Art. 11 Stellung**

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie werden zur Kirchgemeindeversammlung eingeladen und nehmen dort ihre Rechte wahr.

#### **Art. 12 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die der römisch-katholischen Landeskirche angehörenden in- und ausländischen Personen, die seit drei Monaten bei der jeweils zuständigen Einwohnerkontrolle im Gebiet der Kirchgemeinde registriert sind und welche nicht Mitglieder der Paroisse catholique de langue française de Berne et environs sind.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt ist, wer mindestens 18 Jahre alt ist und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht (oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird).

<sup>3</sup> Die Gesamtkirchgemeinde führt ein Stimmregister.

---

<sup>1</sup> Datenschutzgesetz (BSG 152.04), Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1), Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1), Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111) s.h. Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

### 2.2 Initiative

#### Art. 13 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung fällt.

<sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat schriftlich bekannt zu geben und ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

<sup>3</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a. von mindestens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten nach Artikel 11 unterzeichnet ist;
- b. innert der vorstehenden Frist eingereicht worden ist;
- c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- d. nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- e. entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- f. nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- g. nicht einen Regelungsgegenstand enthält, der in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fällt.

#### Art. 14 Prüfung

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine der Voraussetzungen nach diesem Reglement, erklärt der Kirchgemeinderat die Initiative für ungültig. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

<sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung.

#### Art. 15 Behandlungsfrist

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

#### Art. 16 Rückzug

Solange die Kirchgemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Kirchgemeinderats zurückziehen.

## 3. Die Kirchgemeindeversammlung

### 3.1 Zuständigkeit

#### Art. 17 Wahlen

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a. Das Präsidium des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung. Diese Funktion kann durch eine Person resp. durch max. 2 Personen in Form eines Co-Präsidiums ausgeführt werden;
- b. die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- c. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit diese durch die Kirchgemeindeversammlung eingesetzt werden;
- d. die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Kirchgemeinde in das Landeskirchenparlament und
- e. die Mitglieder der Kirchgemeinde im Grossen Kirchenrat.



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

### **Art. 18 Sachgeschäfte**

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.

#### *3.2 Allgemeine Verfahrensordnung*

### **Art. 19 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein:

- a. so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr;
- b. innert sechzig Tagen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten gemäss Artikel 11 dies beim Kirchgemeinderat schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan und im Pfarrblatt bekannt.

### **Art. 20 Öffentlichkeit und Medien**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

### **Art. 21 Traktanden**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

### **Art. 22 Beginn der Versammlung**

Das Präsidium:

- a. eröffnet die Kirchgemeindeversammlung;
- b. fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- c. sorgt dafür, dass die nicht Stimmberechtigten gesondert sitzen;
- d. veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;
- e. lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f. gibt Gelegenheit, die Traktandenliste zu ändern.

### **Art. 23 Eintreten auf Geschäfte**

Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

### **Art. 24 Beratung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

### **Art. 25 Ordnungsantrag**

<sup>1</sup> Jede und jeder Stimmberechtigte kann beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:





## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

- a. die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b. die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- c. das Initiativkomitee, wenn es um Initiativen geht.

### 3.3. Abstimmungen

#### **Art. 26 Verfahren**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Beratung gibt das Präsidium eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet der Versammlung die Vorschläge über das Abstimmungsverfahren.

<sup>2</sup> Zuerst ist über Änderungsanträge und zuletzt über gegenseitig sich ausschliessende Hauptanträge abzustimmen. Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden in Eventualabstimmungen zuerst die Anträge einzelner Mitglieder und nachher das Resultat der Eventualabstimmungen dem Antrag des Kirchgemeinderates gegenübergestellt.

#### **Art. 27 Stichentscheid**

Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium wird vor der Abstimmung bekannt gegeben, welches Co-Mitglied den Stichentscheid gibt.

### 3.4. Wahlen

#### **Art. 28 Wahlverfahren**

<sup>1</sup> Das Präsidium gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge unterbreiten. Die Wahl erfolgt öffentlich.

<sup>2</sup> Liegen mehrere Kandidaturen pro zu besetzenden Sitz vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.

<sup>3</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten dürfen:

- a. so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
- b. nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

<sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein.

<sup>6</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer:

- a. prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben, als verteilt worden sind;
- b. scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen und
- c. ermitteln das Ergebnis.

#### **Art. 29 Ungültiger Wahlgang**

Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.

#### **Art. 30 Nicht zu berücksichtigende Zettel**

<sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

#### **Art. 31 Ungültige Namen**

<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

### **Art. 32 Ermittlung**

<sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

### **Art. 33 Erster und zweiter Wahlgang**

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang stellen sich höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

### **Art. 34 Stimmgleichheit**

Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los. Bei einem Co-Präsidium wird vor den Wahlen kommuniziert, welches Mitglied das Los zieht.

#### *3.5. Protokoll*

### **Art. 35 Protokollführung**

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer des Kirchgemeinderats geführt. Ist diese oder dieser verhindert, bestimmt das Präsidium die Protokollführerin oder den Protokollführer.

### **Art. 36 Protokollinhalt**

Das Protokoll enthält:

- a. Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung;
- b. Namen der Mitglieder des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d. Reihenfolge der Traktanden;
- e. Anträge;
- f. Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h. Rügen nach dem Gemeindegesetz;
- i. Zusammenfassung der Beratung und
- j. Unterschrift der Mitglieder des Präsidiums sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers.

### **Art. 37 Protokollgenehmigung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung öffentlich auf.

<sup>2</sup> Er publiziert die Auflage im amtlichen Publikationsorgan und im Pfarrblatt.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Genehmigung des Protokolls.



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

### 4. Der Kirchgemeinderat

#### 4.1 *Zuständigkeit und Zusammensetzung*

##### **Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Gesamtkirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er übt insbesondere folgende Funktionen aus:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b. Führung der Kirchgemeinde;
- c. Verantwortung für die Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplanung sowie für das Budget der Erfolgsrechnung;
- d. Verwendung der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Mittel einschliesslich der Mittel ihrer unselbständigen Stiftungen;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet der Organisation und des Betriebs der Kirchgemeinde, insbesondere einer Verordnung über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

<sup>3</sup> Er nimmt die in seine Zuständigkeit fallenden Wahlen vor.

##### **Art. 39 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit jener des Grossen Kirchenrates. Aus dem Rat ausscheidende Mitglieder sind für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

##### **Art. 40 Konstituierung**

Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wählt aus seiner Mitte ein Vizepräsidium und weist seinen Mitgliedern Ressorts zu.

#### 4.2 *Verfahrensordnung*

##### **Art. 41 Sitzungsteilnehmer**

Der Pfarrer, resp. die Gemeindeleitenden, nehmen mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teil. Bei Verhinderung lassen sie sich durch ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams vertreten.

##### **Art. 42 Sitzungseinladung**

<sup>1</sup> Das Präsidium lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 14 Tagen stattfinden.

<sup>3</sup> Das Präsidium teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

<sup>4</sup> Ist ein Beschluss nicht aufzuschieben, darf von Absatz 3 abgewichen werden.



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

### **Art. 43 Traktanden**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

### **Art. 44 Verfahren und Ausstand**

<sup>1</sup> Soweit für den Kirchgemeinderat keine eigenen Regelungen vorliegen, gelten die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung sinngemäss.

<sup>2</sup> Für die Ausstandspflicht verweisen wir auf Art. 47 GG<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

### **Art. 45 Beschlussfähigkeit**

Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### *4.3 Protokoll und Unterschriftenregelung*

### **Art. 46 Protokoll**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann ein Mitglied mit der Protokollführung betrauen. Er kann diese Aufgabe auch an eine Person übertragen, die nicht dem Kirchgemeinderat angehört.

<sup>2</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>3</sup> Das Protokoll enthält:

- a. Ort und Datum der Sitzung;
- b. Namen der Mitglieder des Präsidiums, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der anwesenden Mitglieder;
- c. Reihenfolge der Traktanden;
- d. Anträge;
- e. Beschlüsse und Wahlergebnisse einschliesslich der Namen der in den Ausstand getretenen Mitglieder;
- f. Zusammenfassung der Beratung;
- g. Unterschrift der Mitglieder des Präsidiums sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### **Art. 47 Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup> Das Präsidium unterschreibt grundsätzlich für die Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt das Vizepräsidium mit.

<sup>3</sup> Im Rahmen seines Ressorts kann jedes einzelne Mitglied des Kirchgemeinderates für die Kirchgemeinde unterschreiben.

<sup>4</sup> Bringt das Geschäft finanzielle Verpflichtungen der Kirchgemeinde mit sich, so muss das Präsidium zusammen mit dem für das Ressort verantwortlichen Mitglied des Kirchgemeinderates unterschreiben (Doppelunterschrift).

---

<sup>2</sup> Gemeindegesezt (BSG 170.11) s.h. Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

### 5. Die Kommissionen

#### Art. 48 Allgemeine Bestimmung

Die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat können für einzelne Sachgeschäfte aus ihrem Kompetenzbereich ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. Im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Im Übrigen gelten die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften sinngemäss.

#### Art. 49 Ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Ständige Kommissionen der Kirchgemeindeversammlung bedürfen einer Grundlage in einem Reglement, welches Zuständigkeit, Aufgaben und Mitgliederzahl regelt. Ständige Kommissionen vom Kirchgemeinderat bedürfen einer Grundlage in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen bedarf der Grundlage in einem von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Reglement.

#### Art. 50 Nichtständige Kommissionen

Nichtständige Kommissionen werden durch Beschluss eingesetzt. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### III. Geistliche (Seelsorgepersonal)

#### Art. 51 Anstellung

<sup>1</sup> Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der römisch-katholischen Landeskirche.

<sup>2</sup> Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

### IV. Anstellung von Personal

#### Art. 52 Zuständigkeiten

Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde und der römisch-katholischen Landeskirche.

### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 53 Inkrafttreten und Aufhebung

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Organisationsreglement vom 27. November 2007 aufgehoben.



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

Ostermundigen, 8.11.2020

Kirchgemeindeversammlung der  
Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

sig.

sig.

Sara Iten-Hug

Sabrina Steinmann

### **Auflagezeugnis**

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 6. Oktober 2020 bis 8. November 2020 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt.

Ostermundigen, 8. November 2020

Die Protokollführerin

sig.

Sabrina Steinmann

### **Genehmigung**

Das von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen, in ihrer KGV vom 8. November 2020 angenommene Organisationsreglement wird genehmigt.

Bern, .....

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Leiterin Gemeinderecht

sig.

Monique Schürch Perren, Fürsprecherin



**Katholische Kirche Region Bern**

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Guthirt Ostermundigen

## **Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesezt (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesezt; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesezt (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesezt (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Geseztessammlung

BAG = Bernische Amtliche Geseztessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

[https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts\\_of\\_law?locale=de](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de)

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>